

GEBE Immobilienmanagement GmbH gewinnt ersten Preis für Solarprojekt

Anlässlich der Bonner Energietage 2009 wurde erstmals der Bonner Energieeffizienz-Preis 2009 vergeben. Der 1. Preis ging an das BFW-Mitglied GEBE Immobilienmanagement GmbH, das für sein Solarprojekt auf dem Dach einer Eigentümergemeinschaft ausgezeichnet wurde. Geschäftsführer Dr. Guido Marx berichtet über seine Erfahrungen beim Umstellen auf Solarenergie.



Die thermische Solaranlage in der Brüsseler Str. 9 in Bonn

In diesem Jahr haben wir als Verwalter der Wohnungseigentümergemeinschaft Brüsseler Str. 9 und 11-13 die bisher größte genehmigte thermische Solaranlage in Bonn in Betrieb genommen. Die besondere Schwierigkeit bestand neben der Größe der Anlage darin, alle 122 Wohnungseigentümer von der Sinnhaftigkeit der Maßnahme zu überzeugen, da für eine solche bauliche Veränderung ein einstimmiger Beschluss der Eigentümergemeinschaft erforderlich ist. Dies war für uns als Verwalter sicherlich keine einfache Aufgabe, aber der Erfolg zeigt, dass sich dieser Einsatz gelohnt hat.

Die 54 Hochleistungs-Flachkollektoren der Firma Viessmann mit einer wirksamen Fläche von 124,2 qm schicken ihre Energie in einen 9.200 Liter großen Heizwasser-Pufferspeicher. Hier wird die Energie über einen modernen Mikroprozessorregler energieeffizient für die Trinkwassererwärmung bereit gestellt. Hierbei ist technisch interessant, dass durch zwei Hochleistungs-Platten-Wärmetauscher mit 80 kW und 250 kW bereits das einströmende kalte Trinkwasser mit einer Temperatur von 8 bis 12 Grad vorgewärmt wird. Durch diese technische Schaltung, kann der Heizwasser-

Pufferspeicher bis auf unter 20 Grad nach einer Beladung abgekühlt werden. Legionellen sind bei diesem Trinkwassererwärmungssystem auch wenig zu befürchten, da es praktisch keine Warmwasserspeicher mit Bevorratung gibt.

Sollte die Sonne einmal nicht scheinen, wird die Trinkwassererwärmungsanlage für die 122 Wohnungen von einer Ölheizung beheizt. Auch hier ist ein Gegenstromapparat ohne Trinkwasserbevorratung eingesetzt.

Es wird immer nur so viel Warmwasser erzeugt, wie von den Bewohnern zum selben Zeitpunkt verbraucht wird.

Die thermische Solaranlage ist im Stande an einem Tag bis zu 16.000 Liter Duschwasser zu erzeugen. Aufgrund der eingesetzten Hocheffizient-Pumpen der Firma Wilo, ist der dazu erforderliche Strombedarf äußerst gering. Bereits die ersten Sonnentage im Monat April haben unsere Erwartungen bei weitem übertroffen, denn der gesamte Warmwasserbedarf von 122 Wohnungen konnte vollständig über die Solaranlage bereitgestellt werden.



Ein Bild, das in die Zukunft zeigt: Solarenergie

Ein elektronischer Wärmemengenzähler misst den Solarertrag und gibt wichtige Informationen über die aktuelle Leistungsabgabe. Zukünftig wird die Leistung der Solaranlage im Internet in Messintervallen von 15 Minuten für jeden interessierten Wohnungseigentümer ablesbar sein.

Wir freuen uns, mit dieser Solaranlage, die auf dem Dach einer von uns verwalteten

Wohnungseigentümergemeinschaft errichtet wurde, ein erstes Pilotprojekt erfolgreich umgesetzt zu haben, mit dem Ziel weitere Eigentümergemeinschaften davon überzeugen zu können, dass sich bei einer zentralen Warmwasserversorgung der Einsatz einer Solaranlage zur Brauchwassererwärmung für Eigentümer und Mieter gleichermaßen lohnt.



Nicht nur bei strahlendem Sonnenschein lohnt sich die Umstellung auf Solarenergie. Der Warmwasserbedarf von 122 Wohnungen wird mit dieser Anlage bereitgestellt.

Mit Fördergeldern der Stadt Bonn und dem Land NRW in Höhe von insgesamt 36.788 Euro wurden etwa 25 Prozent der Gesamtkosten abgedeckt, die restlichen Kosten wurden aus der Instandhaltungsrücklage entnommen. Für den einzelnen Wohnungseigentümer lag der Kostenanteil damit bei etwa 1.000 Euro. Ich würde mir wünschen, wenn weitere Verwaltungen Unternehmen den Mut besitzen, ein solches Projekt bei Wohnungseigentümergemeinschaften aktiv in Angriff zu nehmen. Ein weiterer positiver Aspekt ist übrigens dadurch eingetreten, dass die Eigentümer der Wohnungseigentümergemeinschaft Brüsseler Str. 9 und 11-13 heute stolz auf die gemeinsame Anlage sind und der Zusammenhalt innerhalb der Gemeinschaft dadurch spürbar gefördert wurde.

Nähere Informationen zum Bonner-Energieeffizienz-Preis bietet die Homepage <http://www.bonner-energieeffizienz-preis.de> Ein weiteres Projekt zum Thema Kraft-Wärme-Kopplung befindet derzeit in der Planungsphase. Hiermit wollen wir uns bereits heute den Energie-Effizienz-Preis 2010 sichern. Spannung ist angesagt – wir werden berichten.

Dr. Guido Marx

Hein-Klaus Albrecht informiert über aktuelle Steuerfragen

Änderung der Rechtsprechung zur doppelten Haushaltsführung



Anlass dafür, dass ich mich in dieser Ausgabe dem etwas exotisch klingenden Thema „doppelte Haushaltsführung“ zuwende, gibt die geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH).

Steuerlich relevant könnte die doppelte Haushaltsführung dann werden, wenn Sie Ihren jetzigen Wohnsitz, der sich in relativer Nähe zu Ihrem Arbeitsplatz befindet, aufgeben und sich einen Wohnsitz nehmen, der so weit von Ihrem Arbeitsplatz entfernt ist, dass Ihnen die tägliche Fahrstrecke zu lang wird und Sie sich deshalb in der Nähe ihrer Arbeitsstätte eine zweite Wohnung nehmen. In dieser Wohnung wohnen Sie während der Woche und an den Wochenenden fahren Sie an den Familienwohnsitz. So begründen Sie einen doppelten Haushalt. Immer häufiger können wir in unseren Beratungsgesprächen

feststellen, dass in den Städten zwar das Geld verdient wird, der Lebensmittelpunkt aber ins Umland, teilweise sogar ins Ausland verlagert wird.

Der Bundesfinanzhof hat nun mit zwei Urteilen vom 05. März 2009 (VI R 23/07 und VI R 58/06) seine bisherige Rechtsprechung zur Problematik der doppelten Haushaltsführung nach Verlegung des Familienwohnsitzes weg vom Beschäftigungsort grundlegend geändert.

In einer Pressemitteilung des BFH konnte deshalb folgendes gelesen werden.

„Grundsätzlich gehören die notwendigen Mehraufwendungen eines Arbeitnehmers wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung gemäß § 9 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu seinen Werbungskosten.“

Allerdings lehnte die Rechtsprechung bisher die Abzugsfähigkeit der beruflichen Veranlassung einer doppelten Haushaltsführung in den Fällen ab, in denen der Steuerpflichtige die Familienwohnung aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort weg verlegte und

dann von einer Zweitwohnung am Beschäftigungsort seiner bisherigen Beschäftigung weiter nachging.

Das hat sich jetzt geändert! Nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs schließt nun auch eine solche Wegverlegung des Hauptwohnsitzes aus privaten Gründen eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung nicht aus. Denn eine beruflich begründete doppelte Haushaltsführung setzt voraus, dass aus beruflicher Veranlassung am Beschäftigungsort ein zweiter (doppelter) Haushalt zum Hausstand des Steuerpflichtigen hinzutritt. Und beruflich veranlasst ist der Haushalt dann, wenn ihn der Steuerpflichtige nutzt, um seinen Arbeitsplatz von dort aus erreichen zu können.

Wird ein solcher beruflich veranlasster Zweithaushalt am Beschäftigungsort eingerichtet, so wird damit auch die doppelte Haushaltsführung selbst aus beruflichem Anlass begründet. Dies gilt selbst dann, wenn der Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort weg verlegt und dann die bereits vorhandene oder eine neu eingerichtete Wohnung am Beschäftigungsort aus beruflichen Gründen als Zweithaushalt genutzt wird.

Die Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung sind keine gemischten Aufwendungen im Sinne des § 12 EStG, sondern Werbungskosten, die der Höhe und dem Grunde nach eingeschränkt sind. Nach der Fachliteratur ist es dem Gesetzgeber ausdrücklich untersagt, den Abzug dieser Kosten generell zu untersagen, denn gerade in Zeiten drohender Arbeitslosigkeit, aber auch zunehmender Mobilität sind diese Kosten zwangsläufig.

Definition

Eine doppelte Haushaltsführung besteht dann, wenn der Steuerpflichtige am Beschäftigungsort wohnt und außerhalb dieses Beschäftigungsortes einen eigenen Hausstand unterhält.

Nur dadurch, dass der Familienwohnsitz außerhalb des Beschäftigungsortes weiterhin der Mittelpunkt der Lebensinteressen ist und der Beschäftigungsort der Ort der regelmäßigen und dauerhaften Arbeitsstätte ist, ist der eingeschränkte Abzug der Werbungskosten grundsätzlich zulässig. Nach einer älteren Rechtsprechung des Finanzgerichts Berlin können Beschäftigungsort und Familienwohnsitz sogar in derselben politischen Gemeinde liegen, im Großraum Berlin bei 15 - 20 km, in derartigen Fällen ist aber die berufliche Veranlassung ganz besonders zu prüfen.

Die Fortsetzung dieses Artikels erscheint in der nächsten Ausgabe der BFW-Aktuell oder auf der BFW-Homepage, www.wohnungsverwalter.de Hein-Klaus Albrecht

Potsdamer Verwaltertag am 7. September 2009

Zum achten Mal in Folge veranstaltet die BFW Service Gesellschaft mbH in Kooperation mit dem BFW-Landesverband Berlin-Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern und dem BFW Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V. den Potsdamer Verwaltertag. Auch in diesem Jahr locken die Teilnehmer eine Reihe hochkarätiger Referenten und Aussteller mit Neuheiten aus Dienstleistung, Technik und Service.

BFW-Vorstandsmitglied Thorsten Woldenga leitet die Teilnehmer durch das Programm. Den Auftakt macht Dr. Oliver Elzer, Richter am Kammergericht Berlin mit dem Thema „Beschlüsse rechtssicher formulieren - Folgerungen für Ladung, Niederschrift und Beschluss-Sammlung“. Anschließend widmet sich BFW-Präsident Thomas Meier dem Anspruch „Sich selbst und die Zeit managen - Gedanken zum Zeitmanagement“. Die Frage „Welche grundbuchmäßigen Voraussetzungen sind für einen Immobilienerwerb durch die Wohnungseigentümergeinschaft zu erfüllen?“ beantwortet Wolfgang Schneider, Rechtspfleger in Duisburg in seinem Vortrag. „Besondere Kostenverteilungsschlüssel nach § 16 WEG“ deckt Jan-Hendrik Schmidt, Rechtsanwalt in Hamburg in seinem Referat auf. Prof. Dr. Stefan Hügel, Notar in Weimar geht auf „Besonderheiten bei der Abnahme des Gemeinschaftseigentums vom Bauträger“ ein. „Tipps und Lösungen für Praktiker zur Durchführung der Eigentümersammlung“ bietet Thorsten Woldenga. Einen Überblick über die „Aktuelle WEG - Rechtsprechung“ gibt Dr. Olaf Riecke, Richter am Amtsgericht Hamburg-Blankenese. Abschließend erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit, in einer Podiumsdiskussion die noch nicht geklärten Fragen zu erörtern. Wir bedanken uns bei den Sponsoren der Veranstaltung Ista Deutschland GmbH und Deutsche Kreditbank AG für die Unterstützung und freuen uns auf interessante Fachbeiträge.

Interessenten haben noch kurzfristig die Möglichkeit, sich über die BFW-Homepage, www.wohnungsverwalter.de, anzumelden. D.B.

BFW-Fördermitglied DOMCURA AG stellt sich vor

DOMCURA AG ist ein Unternehmen für die Wohnungswirtschaft mit maßgeschneiderten und ausgereiften Produkten im Bereich Versicherungen. Seit über 20 Jahren sind wir mit unserer „Kombinierten Sach-, Glas- und Haftpflichtversicherung“, DOMCURA KSH, auf Wohneinheiten-Modell im Markt.



**Ansprechpartner:
Sven Faden**

Praktisch ist es der älteste Rahmenvertrag für die Gebäudeversicherung in der Wohnungswirtschaft, der in der Prämienberechnung auf die Anzahl der versicherten Wohn- und Gewerbeeinheiten abstellt. Eine individuelle Prämienberechnung garantiert eine optimale Kosten-Nutzenrechnung für den Bestand eines Hausverwalters. Unterschiedliche Berechnungen für neue und sanierte Gebäude im Gegensatz zu Altbauten.

Mit über 1.000 Rahmenvertrags-Inhabern und über 400.000 versicherten Wohneinheiten in Deutschland gehört DOMCURA KSH zu den größten Anbietern in der Wohnungswirtschaft. Über 200 Mitarbeiter und fünf feste Dependancen in Deutschland sichern eine unabhängige und fachgerechte Beratung.

Der BFW ist mit uns die Premium-Mitgliedschaft eingegangen, weil wir gütegeprüfte Versicherungskonzepte an unabhängige und kompetente Partner im Bundesgebiet zur Verfügung stellen. Der Hausverwalter

sucht seinen individuellen Berater für die Produkte DOMCURA KSH und findet diese in einem speziellen Portal im Internet www.domcura-ksh.de sowie in der Verbindung des BFW. Praktisch stellen wir den Hausverwaltern ab August ein Netzwerk von unabhängigen Beratern für unser Produkt KSH zur Verfügung.

Mit einer Anzahl von ca. 400 Maklerpartnern wollen wir eine flächendeckende fachgerechte Beratung für das Produkt KSH sichern, so dass in nahezu jeder Region persönlich beraten werden kann. Dieser Anspruch ist Teil unserer Philosophie – der Service steht im Vordergrund, der Kunde im Mittelpunkt. Auch Ihr Makler kann mit uns eine Kooperationsvereinbarung eingehen. Damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zum Team des Service Zentrums KSH gehören, keine Unbekannten bleiben, werden auch sie vorgestellt. Weiterhin erhält der Besucher auf der Internetplattform wichtige Informationen zu den Produkten und Leistungen.

Unser neues Deckungskonzept: Die Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung für Hausverwalter

Die Domcura AG hat die Reform des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) zum Anlass genommen, eine neue Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Hausverwalter und Verwaltungsbeiräte zu entwickeln.

Für die Hausverwalter stehen Versicherungssummen von 100.000 EUR bis 500.000 EUR zur Verfügung. Neben den günstigen Prämien pro verwalteter Einheit ist eine Besonderheit die Vorsorgeversicherung für

WEG-Beiräte, d.h. diese sind ab Versicherungsbeginn oder Übernahme einer Verwaltung bis zur nächsten Eigentümerversammlung mit einem Sublimit von 50.000 EUR für alle Schadenfälle mitversichert.

Danach wird für die Verwaltungsbeiräte gesondert Versicherungsschutz angeboten, wobei hier auf den marktüblichen quotiellen Selbstbehalt verzichtet wird. Dies bedeutet,



Die Geschäftsräume der Domcura AG in Kiel

dass die Ersatzleistung des Versicherers nicht um den Eigentumsanteil der haftpflichtigen Beiräte gekürzt wird – eine klare Besserstellung der Verwaltungsbeiräte.

Mit diesem Know-how stehen wir BFW-Mitgliedern mit Rat und Tat zur Seite!

Ihr Sven Faden

0431 – 54 6 54 261 , s.faden@domcura.de

Änderungen des WEG und ZVG: Abfrage des Einheitswerts durch die WEG möglich

Im Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes finden sich die erwarteten Änderungen des WEG und des ZVG. Die Änderungen sind seit dem 11.7.2009 in Kraft (BGBl 2009 S. 1707)

Der Text lautet:

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung Drucksache 376/09

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14,

veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„liegt ein vollstreckbarer Titel vor, so steht § 30 der Abgabenordnung einer Mitteilung des Einheitswerts an die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Gläubiger nicht entgegen.“

2. In § 163 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Seerberufsgenossenschaft“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes

In § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„in diesem Fall steht § 30 der Abgabenordnung einer Mitteilung des Einheitswerts an die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer oder, soweit die Gemeinschaft nur aus zwei Wohnungseigentümern besteht, an den anderen Wohnungseigentümer nicht entgegen.“

Peter Patt kommentiert

Verschuldung – ein Ordnungsruf



Nun soll es also auch in Eigentümergemeinschaften zur Verschuldung kommen. Die Kreditinstitute leisten ganze Arbeit, auch diese Gruppe darlehensfähig zu machen und evtl. Risiken oder

Vereinfachungen durch den Staat absichern zu lassen. Angesichts der erheblichen Auflagen an energetische Sanierungen eines in die Jahre gekommenen Immobilienkapitalstocks und der damit verbundenen Kosten

ist der Wunsch nach Kreditierung solcher komplexer Investitionsprojekte nachvollziehbar. Aber ist es nicht auch ein Zeichen unzureichender Instandhaltungsrücklagen und Vorsorge, wenn die notwendigen Mittel nicht „aus dem Topf“ oder gegen Sonderumlage gedeckt werden können? Mit dem Hausbezug beginnt der Verschleiß – so die stehende Redewendung der Baubranche. Man kann sich, so man gut beraten ist, also rechtzeitig auf Instandhaltung und Modernisierung einstellen. Bedarf es dann wirklich des umständlichen, weil nicht direkten Weges zwischen Kreditnehmer und Kreditgeber, wenn Bund oder Länder Bürgschaften für Baumaßnahmen von Eigentümergemeinschaften stellen sollen? Wer kommt für die Kosten bei Ausfällen auf? Wie geben die Kreditinstitute die Vorteile aus der

angeblichen Verfahrensvereinfachung resp. bequeme Verbürgung durch den Staat wirtschaftlich an die Kunden weiter? Und warum dann nicht auch öffentliche Bürgschaften bei der Errichtung der Immobilie oder für den Miethaus- oder Eigenheimbauer? Wenn nur nach (vermeintlichen) Vereinfachungen gesucht wird, sollte das anders als über Staatsbürgschaften geregelt werden. Oder geht es doch um finanzielle Absicherungen? Der Staat soll sich ohne Not nicht in die Kreditbeziehung zwischen Kunde und Bank einmischen. Ein alter Lehrsatz lautet: Bürgschaften bucht man am besten sofort aus, im Zweifel werden sie gezogen. Warum muss der Staat alles regeln?

Man wird ja mal fragen dürfen, meint Peter. Patt@wohnungsverwalter.de

Die NEES Liegenschaftsverwaltung führt das neunte Verwaltungsbeirats-Seminar durch

Unter dem Motto „Wissen verbindet – Wissen macht stark – Wissen führt zu Lösungen“ findet das Verwaltungsbeirats-Seminar der NEES Unternehmensgruppe in der Akademie der Viessmann Deutschland GmbH in Allendorf (Eder) statt.

dem konzipierten Fertigungshallen erleben die Seminarteilnehmer die Erzeugung von High-Tech Produkten hautnah und sind von der Präzision der Fertigung und vom sauberen und lichtdurchfluteten Ambiente der Produktionsstätten beeindruckt.

der Viessmann Deutschland GmbH & Co. KG für die freundliche Aufnahme, Betreuung und Bewirtung, sowie der Donauer & Probst GmbH für den bequemen Bus herzlich zu danken.
Helga M. E. Nees



Die Teilnehmer des Verwaltungsbeirats-Seminars unter Leitung von BFW-Landesbeauftragter Helga Nees bei Viessmann Deutschland GmbH

Zusammen mit Viessmann, dem Marktführer modernster Heiztechnik, lädt Helga Nees, BFW-Landesbeauftragte LV Hessen, zum Verwaltungsbeirats-Seminar 2009 nach Allendorf ein. Nach einer frühen Anreise begrüßt der Geschäftsführer der Viessmann Deutschland GmbH Herr Hans-Joachim Petz zusammen mit seinem Key-Account Manager Herr Dieter-Georg Joschko die Seminarteilnehmer.

Björn Gropengiesser von der Viessmann-Akademie informiert über die neuesten Technologien der Heiztechnik und gibt einen Überblick über zukunftsorientierte, energieeffiziente Technologien zur Erzeugung von Wärme und Warmwasser. An Hand leicht verständlicher Beispiele wird den Teilnehmern Technik und Nutzen erläutert und mit Hilfe greifbarer Technik erklärt. In den mo-

Nach dem Mittagessen widmen sich Michael Baumgart, vorsitzender Richter am Landgericht, Hans-Otto Döll, Rechtsanwalt und Notar und Dr. Claus-Norbert Nees, Verwalter, rechtlichen und verwaltungstechnischen Themen. Unter Bezugnahme auf Praxisthemen bringen sie diese den Teilnehmern nahe. Während der Busfahrt sorgen nach der informativen Veranstaltung interessante Gespräche zwischen den mitreisenden Referenten, den Partnern der NEES Unternehmensgruppe, den ebenfalls mitreisenden Handwerksmeistern und beratenden Ingenieuren und den Verwaltungsbeiräten über das Erlebte und neu Erfahrene.

Helga Nees spricht in ihrem Resümee von einer rundum gelungenen Veranstaltung und versäumt dabei nicht, sich sehr bei den Referenten für die interessanten Fachvorträge,

Kurz und wichtig

Herzlichen Glückwunsch

... zur runden 70 für Manfred Ritter, Ritter Hausverwaltungs-GmbH in 92318 Neumarkt

Impressum

Herausgeber: BFW Bundesfachverband Wohnungs- und Immobilienverwalter e.V. Schiffbauerdamm 8

10117 Berlin
Tel.: 0 30/30 87 29 17

Verlag: Hammonia-Verlag GmbH Tangstedter Landstraße 83

22415 Hamburg
Postfach 62 02 28
22402 Hamburg

Redaktionelle Betreuung: Deniz Bolten BFW e.V.

Schiffbauerdamm 8
10117 Berlin

Tel.: 030 / 23 45 76 68

<http://www.wohnungsverwalter.de>
deniz.bolten@wohnungsverwalter.de

Bildnachweis: Fotos BFW, Firmenarchive

Druck: rewi-Druckhaus, Reiner Winters GmbH Wiesenstraße 11

57537 Wissen

Vorbehalt: Alle Berichte und Informationen sind nach bestem journalistischen Fachwissen zusammengetragen und recherchiert worden, eine Garantie für die Richtigkeit und eine Haftung kann nicht übernommen werden.